Besondere Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen ohne Bauleistungen Universitätsklinikum Essen (UK Essen)

1 Vertragsbestandteile

1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

a) das Auftragsschreiben mit sämtlichen Anlagen (z. B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
b) diese Vertragsbedingungen
c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

1.2 Die VOL/B kann im Internet unter: https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare eingesehen werden.

1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.

2 Vertragsschluss

Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Bis zum Zugang der Annahme ist das UK Essen zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf berechtigt

3 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Kosten und Lasten (z. B. Fracht, Verpackung, usw.) abgegolten sind.

4 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen) sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

5 Lieferung/Leistung

5.1 Der Vertragspartner hat die Leistung im Ganzen zu bewirken. Zu Teillieferungen ist er, nur berechtigt, wenn nur Teilmengen verfügbar sind, das UK Essen darüber informiert wird und dies entsprechend auf dem Lieferschein vermerkt wird.

5.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn im Auftrag nichts anderes angegeben – die Verwendungsstelle, d.h. die Ware ist an den in der Bestellung ausgewiesenen Lieferort zu liefern.

5.3 Es ist untersagt, ohne entsprechendes Auftragsschreiben die Stationen/ Bereiche des UK Essen zu beliefern. Dies gilt auch für Probestellungen.

5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Auf dem Lieferschein sind der Empfänger und die Auftragsnummer bzw. Bestellnummer des Universitätsklinikums Essen anzugeben. Bei Ausführung von Lohnarbeiten sind die jeweils angefallenen Arbeitsstunden durch Bestätigung des Universitätsklinikums nachzuweisen.

5.5 Die zu liefernde Produkte sind mit größter Sorgfalt entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Versandgutes und der Versandart zu verpacken und zu versenden,

5.6 Die Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer.
Eine abweichende Regelung ist gesondert zu vereinbaren.

5.7 Auf dem gesamten Gelände des UK Essen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km /h. Klinikinterne Versorgungsfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt. Die Beschilderung auf dem Klinikgelände ist zwingend zu beachten.

6 Besonderheiten bei Medizinprodukten

6.1 Die erhöhten Anforderungen und Änderung zahlreicher Verordnungen, Gesetze und Normen verpflichten Hersteller, Lieferanten und Bevollmächtigte diese umzusetzen. Die europäische Verordnung über Medizinprodukte, (EU) 2017/745 (MDR), ersetzt die Richtlinien über Medizinprodukte (93/42/EWG, MDD) und aktive implantierbare Medizinprodukte (90/385/EWG, AIMDD). Die MDR ist 2017 in Kraft getreten. Der

Geltungsbeginn der MDR war der 26. Mai 2021. Die MDR-Übergangsbestimmungen dauern noch bis zum 31. Dezember 2028.
Hiermit haben alle Zertifikate nach der EU Richtlinien MDD (EU-93/42/EEC; AIMD 90/385/EEC) zum 26.05.2024 ihre Gültigkeit verloren.
Sicherheitshinweise zu Medizinprodukten sind unverzüglich an die Beauftragte für Medizinproduktesicherheit zu senden. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich die folgende Mail-Adresse:

MP-Sicherheitsbeauftragte@uk-essen.de

6.2 Hersteller/Lieferanten sind verpflichtet, dem Universitätsklinikum Essen gültige und zugelassene Medizinprodukte gemäß EU-2017/745 (MDR), EU) 2017/746 (IVDR) und EU 2023/607 (Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika) bereitzustellen.

6.3 Bei Leih- und Probestellungen ist der Abschluss eines Leihvertrages mit dem Einkauf des UK Essen zwingend vorgeschrieben. (Ausnahme: Es wird ein baugleiches Leihgerät zur Reparaturüberbrückung gestellt. In diesem Fall ist die Reparatur/ Ausleihe mit der Abteilung Medizintechnik abzustimmen.)

6.4 Bei der Beschaffung von Medizin- und Laborgeräten ist auf Anforderung durch das UK ESSEN im Rahmen des technischen Freigabeprozesses der vom UK Essen bereitgestellte Basisdatenbogen für investive Beschaffungen von Medizin- und Laborgeräten auszufüllen.

6.5 Kann aufgrund von Lieferschwierigkeiten oder Sicherheitsproblemen das bestellte Medizinprodukt nicht geliefert und muss ein Alternativprodukt angebo-

ten werden, da ansonsten die Patientenversorgung nicht gewährleistet werden kann, so ist in jedem Fall:

- Der in der Bestellung ausgewiesene Ansprechpartner sowie der Bereich, an den ausgeliefert werden soll, über die Änderung zu informieren. Dabei ist zu klären, ob und ggf. welche Sicherheitsprobleme durch den Produktwechsel auftreten können (z.B. anderes Handling bei dem Alternativprodukt, notwendige Adaptierungen, Änderungen bei den Geräteeinstellungen, Erfordernis der Einweisung aller Anwender etc.).

- Werden Medizinprodukte (Alternative und neue Medizin- und Laborprodukte) in die Produktpalette des UK Essen aufgenommen, so hat der Hersteller/ Lieferant folgende Dokumente und Nachweise vorab an den Einkauf zu übermitteln:
  - ein schriftliches Angebot zum Alternativprodukt mit Artikel- Bezeichnung, Artikel-Nr., Zubehör, Software, Typ, Preis.
  - Konformitätserklärung
  - CE-Zertifikate MDR, IVDR (ausgestellt durch benannte Stellen) oder
  - Übergansfristenverlängerung (MDD) nach Artikel 120 MDR
  - Kompatibilitätserklärung (Bei Einmalartikeln und Zubehör muss aufgeführt sein, mit welchen Medizinprodukten diese zusammen verwendet werden dürfen)

6.6 Vor Anlieferung und Inbetriebnahme von Demo-, Leih- oder Mietgeräten hat der Leihgeber mit dem Einkauf einen schriftlichen Vertrag zu fixieren (inklusive Bedingungen). Das Anliefern, Errichten und in Betrieb nehmen ohne schriftlichen Vertrag ist nicht gestattet. Die Anlieferung erfolgt über die Medizintechnik. Bei Demo-, Leih- oder Mietstellungen von aktiven nicht implantierbaren Medizinprodukten und -systemen hat der Auftragnehmer die Anwender und die Medizintechnik in die sachgerechte Handhabung einzuweisen.

6.7 Die schriftliche Dokumentation der Einweisungen erfolgt auf den Formblättern der Klinik. Folgende Daten sind zwingend anzugeben: Firmenname, Name des Einweisers, Datum und Unterschrift des Einweisers. Der Leihgeber (Hersteller oder eine von ihm
befugte Person) hat bei Medizinprodukten der Anlage 1 MPBetreibV eine Funktionsprüfung am Betriebsort durchzuführen und diese schriftlich zu belegen.

7 Rechnung

7.1 Rechnungen sind zwingend unter Angabe der Bestellnummer des UK Essen an folgende Rechnungsadresse zu richten:

Email: UKE-Rechnungen@uk-essen.de

Die Umsatzsteuer (USt) ist gesondert auszuweisen.

7.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

7.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigefügt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

8 Bezahlung/Abtretung

8.1 Die Bezahlung wird nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

8.2 Eine Zahlung kann nur erfolgen, wenn die Rechnung unter Angabe der Bestellnummer des UK ESSEN gestellt wird.

8.3 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

8.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem UK Essen im gesetzlichen Umfange zu. Sollte das UK Essen in Zahlungsverzug geraten, kann der Vertragspartner erst nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

9 Lösung des Vertrages

9.1 Außer in den in § 8 VOL/B genannten Fällen kann der Auftraggeber auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

9.2 Vor der Ausübung des Rechtes nach Nr. 8.1 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

9.3 Das UK Essen kann vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Vertragspartner vorsätzlich unzutreffende Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

10 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Am 1. Januar 2023 ist in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Sorgfaltspflichten von Unternehmen und verpflichtet diese zum Schutz von Menschenrechten und von Umweltstandards innerhalb der globalen Wirtschaft.

Menschenrechte und umweltbezogene Erwartungen i.S.d. LkSG: Das UK ESSEN achtet darauf, dass die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte auch bei den

Lieferanten und entlang der Lieferkette eingehalten werden. Bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers sind die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu berücksichtigen. Der unmittelbare Zulieferer hat vertraglich zuzusichern, dass er die von der Geschäftsleitung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Ferner sind mit dem Zulieferer angemessene vertragliche Kontrollmechanismen zu vereinbaren (§ 6 Abs. 4 LkSG). Die Grundsatzerklärung des Universitätsklinikums Essen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist zwingend zu beachten.

11 Nachhaltigkeit

Das UK Essen lässt sich im Rahmen seiner konzernweiten Nachhaltigkeitsinitiative bei dessen Beschaffungen von umweltfreundlichen und ethischen Prinzipien leiten. Dabei achtet es bei der Beschaffung auf sichere, umweltverträgliche und in Übereinstimmung mit rechtlichen Normen hergestellte Produkte. Vor diesem Hintergrund bedeutet eine nachhaltige Beschaffung, die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Leistungen, die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgen und bei deren Herstellung bzw. Erbringung soziale Standards eingehalten werden. Das UK ESSEN bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Es ist bestrebt, sein unternehmerisches Handeln und Dienstleistung, insbesondere die Beschaffungen, im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordert die Auftragnehmer auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. In diesem Zusammenhang sind Lieferanten verpflichtet, ökologische Verantwortung zu übernehmen, soziale Gerechtigkeit zu fördern und wirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten.

.

12 Vertraulichkeit & Datenschutz

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung oder Rückabwicklung eines Vertrages werden vom UK Essen gemäß der gesetzlichen Bestimmung, Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Sofern durch den Auftragnehmer, im Rahmen der Auftragserbringung, personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwingend erforderlich.

13 Informationssicherheit

Lieferanten sind dazu verpflichtet, alle relevanten Sicherheitsmaßnahmen des NIS2-Umsetzungsgesetzes und § 393 SGB V (beim Cloud-Einsatz) zu implementieren und auf Anfrage nachzuweisen. Zudem müssen Lieferanten nachweisen, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) nach dem Stand der Technik umsetzen, um die Schutzziele der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität) zu gewährleisten. Zertifizierungen im Bereich der Informationssicherheit (z.B. ISO 27001) sind wünschenswert und werden bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten positiv berücksichtigt.

Neben den hier aufgeführten Anforderungen, sind Lieferanten verpflichtet, alle Sicherheitsvorfälle, die Auswirkungen auf die Systeme, Daten oder Dienstleistungen des UK Essen haben oder haben könnten, unverzüglich zu melden. Lieferanten müssen zusätzlich entsprechende Resilienz- und Notfallpläne implementiert haben, um die Aufrechterhaltung des Betriebes (Business Continuity) bei Sicherheitsvorfällen sicherzustellen.

Damit dies sichergestellt werden kann, wird dem Auftraggeber ein umfassendes Audit- und Auskunftsrecht gewährt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Lieferanten die Informationssicherheitsleitlinie zur Kenntnis genommen haben und diese im Rahmen der Zusammenarbeit verbindlich umsetzen. Sollte der Lieferant Subunternehmen mit der Leistungserbringung beauftragen, so gelten diese Anforderungen gleichermaßen.

14 **Energiemanagement ISO 50001:** Energieeffizienz und Energiemanagement:

Das UK Essen verfügt über ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Die Energieeffizienz der zu beschaffende Produkte, Dienstleistungen und Anlagen stellt daher ein relevantes Entscheidungskriterium dar.
Zur Bewertung der Energieeffizienz kann das UK Essen im Einzelfall relevante technische Daten, wie beispielsweise Anschlussleistungen und erwartete Lebensdauern, vom Lieferanten anfordern.
Lieferanten sind dazu verpflichtet, bei der Lieferung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach dem Stand der Technik energieeffiziente Lösungen anzubieten und die Anforderungen des Energiemanagements des UK Essens zu unterstützen.

Sofern für das jeweilige Produkt eine Energiekennzeichnung nach geltendem EU-Recht vorgesehen ist, ist die entsprechende Energieeffizienzklasse anzugeben.

Der Auftraggeber kann den Lieferanten auffordern, Angaben zum jährlichen Energiebedarf bzw. Energieverbrauch des angebotenen Produkts oder der angebotenen Anlage bereitzustellen. Die Angaben sind durch geeignete techni sche Unterlagen, z. B. ein Datenblatt, ein Energielabel oder eine Herstellererklärung, zu belegen.

Der Lieferant stellt die vorgenannten Angaben spätestens mit Abgabe des Angebots bzw. innerhalb von 10 Arbeitstagen nach gesonderter Anforderung durch das UK Essen zur Verfügung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in den Vertragsunterlagen festgelegten energiebezogenen Anforderungen einzuhalten.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Essen. Es gilt das deutsche Recht. Für grenzüberschreitende Kaufverträge über Bauleistungen, Lieferungen und freiberuflichen Leistungen gilt grundsätzlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.